

II— 968 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 565/J

1976 -06- 29

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. BROESIGKE, Dipl. Vw. JOSSECK

an den Herrn Bundesminister für Finanzen

betreffend Verrechnungsvorschriften nach der Bundesabgabenordnung

Einem Steuerpflichtigen wurde mit Bescheid S 9.000,-- Umsatzsteuer vorgeschrieben, da das Finanzamt die Ansicht vertrat, daß ein bisher gegebener Befreiungstatbestand nicht mehr vorliege. Der Steuerpflichtige erhob gegen diesen Bescheid Berufung und beantragte gleichzeitig die Stundung des vorgeschriebenen Betrages bis zur Erledigung der Berufung. In der folgenden Lastschriftanzeige des Finanzamtes schienen die genannten S 9.000,-- Umsatzsteuerschuld sowie die Einkommensteuervorauszahlung von S 1.500,--, insgesamt sohin S 10.500,-- auf. Der Steuerpflichtige bezahlte fristgerecht S 1.500,-- unter dem ausdrücklichen Hinweis, daß damit die Einkommensteuervorauszahlung abgeholt werden solle. Im Gegensatz dazu rechnete jedoch das Finanzamt die bezahlten S 1.500,-- auf die Umsatzsteuerschuld von S 9.000,-- an und schrieb dem Steuerpflichtigen hinsichtlich der Einkommensteuervorauszahlung einen Säumniszuschlag vor. Als Begründung wurde angegeben, daß gemäß § 214 BAO eine Ausnahme von der Verrechnung auf die älteste Schuld nach § 213 Abs. 4 BAO nur hinsichtlich solcher Schuldsigkeiten gemacht werden könne, deren Entrichtung durch eine Zahlungserleichterung bzw. Stundung bereits bewilligt worden sei. Im vorliegenden Fall sei ein solches Ansuchen zwar eingebracht, aber noch nicht erledigt worden.

Da diese Bestimmung der BAO zweifellos in vielen Fällen eine Härte darstellt, andererseits bezüglich der Einbringung von Abgabenschuldsigkeiten eine Regelung besteht, wonach bereits die Einbringung eines Ansuchens um Zahlungserleichterung bzw. Stundung einbringungshemmend wirkt (§ 230 BAO), richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

- 2 -

A n f r a g e :

1. Ist seitens des Bundesministeriums für Finanzen beabsichtigt, eine Änderung der Verrechnungsvorschriften der BAO in der Weise vorzuschlagen, daß generell Zahlungen dem vom Zahlungspflichtigen der Abgabenbehörde bekanntgegebenen Zweck entsprechend zu verrechnen sind ?
2. Wenn nein, werden Sie zumindest eine Änderung der BAO in der Weise vorschlagen, wonach bereits die Einbringung eines Ansuchens auf Zahlungserleichterung einen Ausnahmegrund von der Anrechnung auf die älteste Schuld darstellt ?